

Satzung des Vereins

(Satzungsneufassung)

§ 1: Sitz und Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Königsheider Eichhörnchen“ (Vereinsname), nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins werden weder für unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 3: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen.
Dies soll zum Beispiel geschehen durch Arbeit in bestimmten Bereichen, wie Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Referate und Publikationen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Heimerziehung.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Satzung anerkennen und sich mit sozialen Kinder- und Jugendprojekten oder mit Fragen der Heimerziehung bzw. mit sozial - pädagogischen Fragen beschäftigen und publizieren, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch einen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt nach dem satzungsmäßigen Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, in diesem Fall durch die bereits bestellten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30.5. oder 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Beschluss des Vorstandes statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannte Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, die persönlich anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch mindestens der 2/3 – Mehrheit der eingetragenen Mitglieder, einschließlich der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeiten des Vorstandes.
- (2) Sie Wählt den Vorstand, beschließt seine Entlastung und seine Abberufung.
- (3) Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und wählt zwei Kassenprüfer, sie bestellt den Wahlleiter.
- (4) Sie beschließt die Änderung der Satzung.
- (5) Sie beschließt die Auflösung des Vereines.
- (6) Sie beruft die Schiedskommission.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Pressewart

(2) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder von ihnen anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

(3) Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Seine Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung bestätigt wird.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

§ 14: Mittel des Vereines

- (1) Mittel des Vereins sind Beiträge und Spenden. Der Verein kann Spendengelder selbst einnehmen und ausgeben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. In besonderen Fällen kann ein ordentliches Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Ein förderndes Mitglied leistet keinen Beitrag.
- (3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie im Interesse des Vereins und in Abstimmung mit dem Vorstand tätigen.

§ 15: Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die „Arche“ - Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V. Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Berlin, den 19. Dezember 2009

**Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung
gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB**
